

**„PETITION der Eltern der Schüler vom Schulcampus Freiham“ vom 04.10.2024 und
Ergänzung vom 18.10.2024 sowie „SAMMELPETITION Beschwerde und Vorschläge bzw.
Anträge zur Gesetzgebung“ vom 09.11.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16059

3 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Mobilitätsausschusses in der
gemeinsamen Sitzung vom 02.04.2025 (SB)**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Eingang der zwei oben genannten Petitionen zur verkehrlichen Sicherheit rund um den Schulcampus Freiham und zur Kostenfreiheit des Schulwegs zum Schulcampus Freiham
Inhalt	Behandlung der Forderungen aus oben genannten Petitionen, insbesondere der folgenden Hauptforderungen: <ul style="list-style-type: none">- Bis zur Fertigstellung aller Baumaßnahmen Einstufung der Umgebung und der Schulwege zum Schulcampus Freiham München als unsicher (Anlage 3, S. 1 Abs. 1 u. S. 2, Abs. 10)- Aufhebung des aktuellen verkehrlichen Gutachtens des MOR zum Campus Freiham (Anlage 1, S. 1, Nr. 1)- Einbeziehung von Verkehrssicherheitsexpert*innen (ADAC e.V., örtliche Polizei) sowie des BA, der Schulleiter*innen des Campus Freiham sowie der Elternbeiräte (Anlage 3, S. 1, Abs. 4)- Einbeziehung von Sicherheits- und Gesundheitskoordinator*innen bei der Verbesserung der Schüler*innensicherheit in der Umgebung des Schulcampus Freiham und auf den Schulwegen (Anlage 1, S. 2, Nr. 3 u. Abs. 6 sowie Anlage 3, S. 1, Abs. 5)- Zugrundelegung sicherer Schulwege als Bemessungsgrundlage für die Kostenfreiheit des Schulwegs (Anlage 3, S. 1, Abs. 2)

	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung d. Bemessungsgrundlage für den Schulweg zu „von Haustür des Schülers bis zur Tür des betreffenden Schulgebäudes“ (Anlage 3, S. 2, Abs. 3 u. S. 5, Nr. 12) - Umgehende Genehmigung der Kostenfreiheit des Schulwegs für alle Kinder des Schulcampus Freiham (Anlage 3, S. 2, Abs. 6 u. S. 6, Nr. 13) - Rücknahme der bereits erteilten Ablehnungen bei Entfernungen von unter 3 km (Anlage 1, S. 1, Nr. 2) - Verringerung der Bearbeitungsdauer von Anträgen und Widersprüchen auf 2 Wochen (Anlage 3, S. 2, Absatz 6) - Abschaffung der Verwaltungsgebühren für Widersprüche sowie Ermöglichung von Sammelwidersprüchen (Anlage 3, S. 2, Abs. 9 u. S. 7, Nr. 14)
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Den Petitionen wird nicht entsprochen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Kostenfreiheit des Schulwegs; Verkehrliche Gutachten; Widerspruchsverfahren
Ortsangabe	Schulcampus Freiham und Umgebung

**„PETITION der Eltern der Schüler vom Schulcampus Freiham“ vom 04.10.2024 und
Ergänzung vom 18.10.2024 sowie „SAMMELPETITION Beschwerde und Vorschläge bzw.
Anträge zur Gesetzgebung“ vom 09.11.2024**

3 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16059

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Mobilitätsausschusses in der
gemeinsamen Sitzung vom 02.04.2025 (SB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referenten.....	2
1. Ausgangslage	2
1.1 Anlass der gemeinsamen Beschlussvorlage	2
1.2 Rechtlicher Hintergrund der Kostenfreiheit des Schulwegs	2
1.3 Verkehrstechnischer Hintergrund gemäß Mobilitätsreferat (MOR).....	3
1.3.1 Prüfung der besonderen Gefährlichkeit bzw. besonderen Beschwerlichkeit des Schulwegs in Freiham.....	4
1.3.2 Aktuelle verkehrliche Situation Prüfergebnis zur Schulwegsicherheit von Herbst 2024	4
1.4 Zielrichtung der Petitionen.....	5
1.4.1 Zuständigkeit des Gesetzgebers.....	5
1.4.2 Themen in Zuständigkeit des Mobilitätsreferats (MOR).....	5
1.4.3 Themen in der Zuständigkeit des Referats für Bildung und Sport.....	9
2. Fazit.....	11
3. Klimaprüfung.....	12
4. Abstimmung	12
II. Antrag der Referenten.....	12
III. Beschluss.....	12

I. Vortrag der Referenten

1. Ausgangslage

1.1 Anlass der gemeinsamen Beschlussvorlage

Am 07.10.2024 ging bei der Landeshauptstadt München im Direktorium, Abt. D-II-VS, die Petition des „Elternbündnis[ses] vom Schulcampus Freiham“ mit dem Titel „PETITION der Eltern der Schüler vom Schulcampus Freiham“ ein (Anlage 1). Diese stellt folgende Forderungen auf:

- „1) Das interne Auftragsgutachten des Mobilitätsreferat der LH München ist rückgängig zu machen, da es nicht der realen Verkehrssituation am Schulcampus Freiham entspricht und die externen Verkehrsexperten wie die Polizei, der ADAC e.V. sowie die Schulleitungen und Eltern nicht involviert wurden.
- 2) Die Ablehnungen der kostenlosen Schülerjahreskarten (365-EURO-Tickets) bei unter 3 km-Entfernung sind rückgängig zu machen, da die Grundlage, die Umgebung und die Schulwege zum Schulcampus Freiham als sicher zu erklären, fehlt bzw. auf falschen Tatsachen beruht.
- 3) Dringende Verbesserungen der Schülersicherheit in der Umgebung des Schulcampus Freiham und auf den Schulwegen sind vorzunehmen (SiGeKo-Aufgaben/Maßnahmen an den Baustellen u.v.a.m.).“

Mit Schreiben vom 18.10.2024 wurde eine Ergänzung zur Petition vom 04.10.2024 eingereicht, die am 19.10.2024 bei der Landeshauptstadt München einging (Anlage 2).

Weiterhin reichte das „Elternbündnis vom Schulcampus Freiham“ eine Petition mit dem Titel „SAMMELPETITION Beschwerde und Vorschläge bzw. Anträge zur Gesetzgebung“ vom 09.11.2024, gerichtet an den „Stadtrat, CSU Stadtratsfraktion“, (Anlage 3) mit folgenden wesentlichen Forderungen ein:

- „Wir beantragen die Einstufung der Umgebung und der Schulwege im Radius zum Campus Freiham München – Gymnasium, Realschule, Grundschule, SFZ München-West – als unsicher bis zur Fertigstellung der gesamten Baumaßnahmen im Umgebungsbereich des Campus Freiham bzw. im gesamten Freihamer Gebiet, da dieses Gebiet die größte Baustelle Europas ist und weiterhin bleibt.
- Des Weiteren wird beantragt, dass die Bemessung der tatsächlich/realen sicheren Schulwege (ohne gefährliche Kreuzungen, Baustellen etc., sondern gesicherte Kreuzungen usw.) für den Anspruch auf die kostenfreie MVV-Karte zugrunde gelegt werden muss.“

Dabei wurden ca. 365 Unterschriften von betroffenen Eltern gesammelt. Die Sammelpetition bittet darum, „das Anliegen in der öffentlichen Sitzung zu behandeln, jedoch nicht die Namen der einzelnen Personen, sondern das betroffene Elternbündnis Schulcampus Freiham aufzurufen.“ (Anlage 3, S. 7)

Die Petitionen beziehen sich auf Entscheidungen des Referats für Bildung und Sport (RBS) hinsichtlich der Kostenfreiheit des Schulweges aus Gründen einer besonderen Gefährlichkeit. Das Referat für Bildung und Sport stützt sich zur Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit auf das Gutachten des Mobilitätsreferats.

1.2 Rechtlicher Hintergrund der Kostenfreiheit des Schulwegs

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerverordnung (SchBefV) regeln einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Beförderung zum Besuch der nächstgelegenen Schule. Nach

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG ist eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel nur dann notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als zwei Kilometer (Jahrgangsstufe 1–4) bzw. mehr als drei Kilometer (ab Jahrgangsstufe 5) beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist.

Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG). Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 SchKfrG).

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG besagt, dass die notwendige Beförderung aller Schüler*innen auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien und andere bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises ist, in dem die Schüler*innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Landeshauptstadt München ist als Aufgabenträger für alle Schüler*innen im Stadtgebiet München für die mögliche Kostenfreiheit des Schulwegs zuständig.

Darüber hinaus erhalten alle Schüler*innen, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, ohne Begrenzung auf eine bestimmte Jahrgangsstufe die Kostenfreiheit des Schulweges.

Ein ablehnender Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Mit der Rechtsbehelfsbelehrung wird dem bzw. der Antragsteller*in aufgezeigt, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um sich gegen die Ablehnung zu wehren.

Näheres regeln Art. 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).

Liegen Erkenntnisse über eine besondere Gefährlichkeit vor oder werden diese von Bürger*innen vorgetragen, wird in der Regel das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München, Abteilung Schulwegkostenfreiheit, um eine verkehrstechnische Begutachtung des angenommenen Schulweges gebeten. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeiinspektion erstellt das Mobilitätsreferat ein entsprechendes Gutachten.

Im Rahmen dieser Prüfung wird der Bereich Schulwegsicherheit des Mobilitätsreferats als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde durch Abgabe des oben erwähnten Gutachtens zur Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit bzw. der besonderen Beschwerlichkeit des Schulweges an dem Verfahren beteiligt. Zugrunde gelegt werden hier zu Fuß zurückgelegte Wegeverbindungen.

Die Prüfung und Beurteilung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei und gegebenenfalls weiteren Vertreter*innen des Mobilitätsreferates sowie des Baureferates. Weitere externe Beteiligungen, wie z.B. die Einbindung des ADAC oder von Elterninitiativen, sind hierbei nicht vorgesehen. Die Beurteilung orientiert sich dabei an dem Ist-Zustand der verkehrlichen Situation zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung unter Einbeziehung von gegebenenfalls zeitnah eintretenden Änderungen der Verkehrssituation, soweit diese im Vorfeld bekannt sind.

1.3 Verkehrstechnischer Hintergrund gemäß Mobilitätsreferat (MOR)

Mit Inbetriebnahme des Schulzentrums Freiham im September 2019 wurden im gesamten Bereich des Schulumfeldes noch intensive Bautätigkeiten (sowohl im Hochbau als auch vor allem im Tiefbau) mit entsprechend hohem Aufkommen an Baustellenlieferverkehr durchgeführt. Viele öffentliche Plätze, Straßen und Wegeverbindungen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt oder aufgrund fehlender Gehbahnen und gesicherter Querungsmöglichkeiten noch nicht verkehrssicher und nicht ausreichend erschlossen.

Diese besonderen Rahmenbedingungen – vor allem bezogen auf den noch im Bau befindlichen öffentlichen Raum – wurden zum Zeitpunkt der Öffnung des Schulzentrums im Jahre 2019 gewürdigt.

Anstelle der ansonsten im gesamten Stadtgebiet üblichen Einzelfallprüfung trat in Freiham für den Zeitraum bis zur Herstellung des öffentlichen Straßenlandes eine gebündelte Gebietsbeurteilung auf. Für das Gebiet Freiham (hier: Planungsumgriff des ersten Realisierungsabschnitts) wurde erstmalig 2019 die besondere Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit des Schulweges festgestellt. Die Prüfung geschah fortan jährlich.

1.3.1 Prüfung der besonderen Gefährlichkeit bzw. besonderen Beschwerlichkeit des Schulwegs in Freiham

Die Prüfung der besonderen Gefährlichkeit bzw. der besonderen Beschwerlichkeit des Schulweges im Zusammenhang mit der Kostenfreiheit des Schulweges erfolgt in Freiham seit 2019 wiederkehrend zu Beginn des Schuljahres. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen des neu entstehenden Stadtteils (s.o.) geschah diese bis zur Herstellung des öffentlichen Straßenlandes in den Jahren 2019 bis 2023 im Wege einer gebündelten Gebietsbeurteilung.

Die Bauarbeiten im Neubaugebiet Freiham rund um den Schulcampus sind mittlerweile überwiegend abgeschlossen und die Infrastruktur rund um den Schulcampus weitgehend fertiggestellt. Die verkehrliche Erschließung für zu Fuß Gehende ist durch baulich vorhandene Gehbahnen aus allen Richtungen (auch entlang der Aubinger Allee im Bereich der Wohnbebauungen) und durch die vorhandenen Querungseinrichtungen in Form von Fußgängerüberwegen und ampelgeregelten Fußgängerfurten gewährleistet. Der Schulcampus kann somit für Schüler*innen grundsätzlich sicher und gefahrlos erreicht werden.

Mit Öffnung der Fahrradstraßen Golo-Mann-Weg und Hans-Clarín-Weg hat sich auch die autofreie Erreichbarkeit zum Schulcampus erheblich verbessert. Zur weiteren Optimierung der Erreichbarkeit wurden darüber hinaus noch weitere Querungseinrichtungen in Form von Fußgängerüberwegen in der Helmut-Schmidt-Allee (auf Höhe der Mittelinsel) und der Hildegard-Hamm-Brücher-Straße durch das Mobilitätsreferat angeordnet, deren Umsetzung durch das Baureferat mit endgültiger Herstellung der Fahrbahnen erfolgt.

1.3.2 Aktuelle verkehrliche Situation | Prüfergebnis zur Schulwegsicherheit von Herbst 2024

Im September 2024 fanden turnusmäßig mehrere Ortsbesichtigungen zur Situation der Schulwegsicherheit in Freiham statt. Aus Anlass der eingegangenen Petitionen wurde darüber hinaus am 19.12.2024 zur schulrelevanten Zeit eine erneute Prüfung durchgeführt. Diese Prüfungen hatten jeweils zum Ergebnis, dass die besondere Gefährlichkeit und eine besondere Beschwerlichkeit des Schulweges rund um das Schulzentrum im gesamten Neubaugebiet Freiham im Sinne einer „gebündelten Gebietsbeurteilung“ nicht mehr bestätigt werden kann.

Entgegen den Darstellungen in der Petition erfolgte während dieser Prüfungen keine Aussage des Mobilitätsreferats oder auch einzelner Mitarbeiter*innen, wonach die Schulwege rund um den Schulcampus Freiham „sehr unsicher und äußerst gefährlich“ seien.

Unbenommen von dem vorgenannten Prüfergebnis zur Gesamtsituation in Freiham ist jedoch die auch andernorts im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München übliche Einzelfallprüfung möglich. Eltern in Freiham können jederzeit beim Referat für Bildung und Sport einen Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs ihres Kindes stellen. Die Prüfung erfolgt dann wie in Kapitel 1.2 – „Rechtlicher Hintergrund der Kostenfreiheit des Schulwegs“ sowie in Kapitel 1.4.3, Abschnitt „Allgemeine Verwaltungspraxis“ dargestellt durch das Referat für Bildung und Sport. Das Mobilitätsreferat prüft in diesem Zusammenhang dann die Schulwegroute des Kindes im Einzelfall.

1.4 Zielrichtung der Petitionen

Die Inhalte der mit dieser Vorlage aufgegriffenen Petitionen betreffen im Wesentlichen drei Zielrichtungen.

Zum einen werden Punkte angesprochen, deren Umsetzung eine Änderung der Gesetzes- bzw. Verordnungslage benötigen würde. Hierfür ist die Landeshauptstadt München nicht zuständig. Gleichwohl ist sie aber an die jeweils geltenden Regelungen gebunden.

Des Weiteren finden sich sowohl Punkte, die innerhalb der Landeshauptstadt München in die Zuständigkeit des Referates für Bildung und Sport fallen als auch solche, die in die Zuständigkeit des Mobilitätsreferates fallen.

1.4.1 Zuständigkeit des Gesetzgebers

Die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Bildungswesens liegen im Wesentlichen bei den Ländern. In Ausübung der sogenannten Kulturhoheit entscheidet jedes Land selbst, wie sein Schulwesen gestaltet wird. Im Freistaat Bayern regeln einheitlich das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) einen möglichen Beförderungsanspruch.

Ein wesentliches Kriterium im Sinne des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges ist die Mindestentfernung des einfachen Schulweges. Damit eine Einheitlichkeit in der Entscheidung erzielt werden kann, wird als wesentliches Kriterium die einfache Schulweglänge von bis zu 2.000 m (Jahrgangsstufe 1-4) bzw. bis zu 3.000 m (ab Jahrgangsstufe 5) in einfacher Richtung allen Schüler*innen zugemutet.

Für den Fall, dass Schüler*innen die fußläufige Zurücklegung eines Schulweges von bis zu 2.000 m bzw. 3.000 m nicht zugemutet werden kann, sieht das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges eine Einzelfallprüfung vor, um auf die persönlichen Bedürfnisse und Einschränkungen angemessen reagieren zu können.

So kann der Aufgabenträger im freigestellten Schüler*innenverkehr neben der Ausgabe einer Freifahrkarte oder der Beförderung mit einem Taxi auch die Erstattung der Beförderungskosten durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs mit Zustimmung der Eltern vereinbaren. Grundlage hierfür ist immer ein entsprechender Nachweis, dass der Schulweg eben nicht innerhalb der gesetzlichen Mindestentfernung zurückgelegt werden kann.

Die Rechtsprechung sieht keine rechtlichen Möglichkeiten für einen Sammelwiderspruch vor, da es sich bei einer Ablehnung im Sinne des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt.

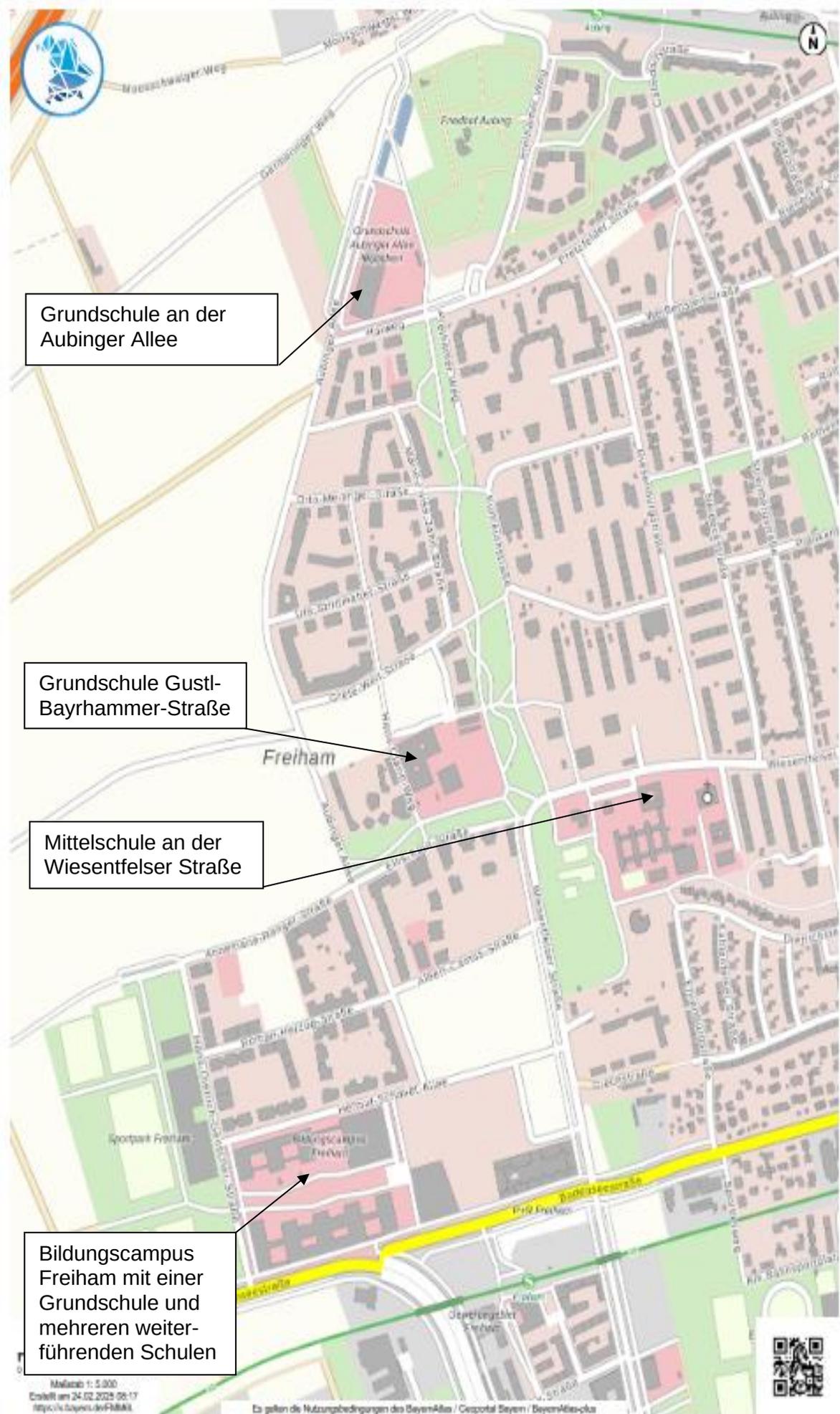
1.4.2 Themen in Zuständigkeit des Mobilitätsreferats (MOR)

Zur besseren Übersicht ist ein Plan beigefügt, der die Schulstandorte in Freiham aufzeigt (in dem Plan in rot gekennzeichnet):

Norden: Grundschule an der Aubinger Allee

Mitte: Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße und
Mittelschule an der Wiesentfelser Straße

Süden: Bildungscampus Freiham mit Grundschule und weiterführenden Schulen



Baustellensituation im Neubaugebiet Freiham

Zu der in der Petition angesprochenen Baustellensituation kann ausgeführt werden, dass an Stellen, an denen noch gebaut wird, eine gute Baustellenabsicherung vorhanden ist. Mängel, die früher noch bestanden, konnten – auch in Zusammenarbeit mit der Polizei – reduziert oder beseitigt werden (z.B. Vermeidung der Ballung von Großfahrzeugen zur schulrelevanten Zeit, unproblematischere Platzierungen der Fahrzeuge von Baustellenbeteiligten). Für Freiham kann deshalb heute nicht mehr pauschal die sogenannte besondere Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit des Schulwegs attestiert werden, die für eine Kostenfreiheit des Schulwegs erforderlich wäre.

Dennoch ist natürlich allen Beteiligten bewusst, dass jede Baustelle immer eine besondere Situation im Vergleich zum selben Straßenabschnitt ohne Baustelle darstellt. Durch die veränderte Verkehrssituation, die sich während unterschiedlicher Bauphasen auch immer wieder einstellt, sind Baustellen eine Herausforderung, die von allen Verkehrsteilnehmer*innen eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Dabei ist eine Baustellensituation aber nicht zwangsläufig gefährlich und zu Fuß zurückgelegte Wege entlang von Baustellen auch für Schüler*innen grundsätzlich zumutbar.

Das Mobilitätsreferat achtet bei der Genehmigung von Baustellen darauf, dass die Baumaßnahmen verkehrssicher abgewickelt und die Baustellen von den Verkehrsteilnehmenden gefahrlos passiert werden können. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen gelegt, also insbesondere auf zu Fuß Gehende und Rad Fahrende.

Zudem sind die zuständigen Teams der Landeshauptstadt München (hier insbesondere die Bezirksinspektionen, Baureferat Abteilung Straßenunterhalt, sowie die untere Straßenverkehrsbehörde und die Schulwegsicherheit des Mobilitätsreferats) gemeinsam mit der Polizei regelmäßig vor Ort und beobachten die Situation genau, um im Fall von neu auftretenden Situationen jederzeit eingreifen zu können. Dies ist meist dann notwendig, wenn es zu Fehlverhalten Einzelner kommt und etwa Gehwege von Baustellenfahrzeugen zugeparkt sind. Bisher konnte dort jeweils sehr schnell eingegriffen und Lösungen gefunden werden.

Einsatz von Verkehrshelfer*innen (Schulweghelfer*innen)

Zur weiteren Verbesserung der Schulwegsicherheit wurden im Neubaugebiet Freiham vier Verkehrshelferübergänge im Hörweg, im Freihamer Weg, an der Kreuzung Helmut-Schmidt-Allee/Aubinger Allee und in der Grete-Weil-Straße eingerichtet, die den Schüler*innen beim Überqueren der Fahrbahn Hilfestellung geben und die bestehenden Verkehrsregeln verdeutlichen. Sie sollen Kinder z.B. vom unachtsamen Überschreiten der Fahrbahn abhalten und das gemeinsame Überqueren der Straße der am Fahrbahnrand versammelten Kinder durch eine quer zur Fahrbahn ausgestreckte Winkerkelle sichern. Dieses Zeichen weist an ampelgeregelten Fußgängerfurten die Verkehrsteilnehmer*innen auf den Vorrang der bei Grün die Fahrbahn überquerenden Kinder hin, ebenso auf den Vorrang an Fußgängerüberwegen. Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass der im November 2022 eingerichtete Verkehrshelferübergang an der Grete-Weil-Straße aufgrund einer U-Bahn-Baustelle im Zeitraum von Juli 2024 bis voraussichtlich Ende 2027 nicht in Betrieb ist.

Schulweghelfer*innen dürfen ausschließlich eingesetzt werden an ampelgeregelten Fußgängerfurten, an Fußgängerüberwegen und an sogenannten Verkehrshelferübergängen. Die Entscheidung, ob an bestimmten Örtlichkeiten der Einsatz von Schulweghelfer*innen möglich und auch sinnvoll ist, erfolgt durch die Mitarbeiter*innen des Mobilitätsreferates im Bereich Schulwegsicherheit.

Die Einrichtung weiterer Verkehrshelferübergänge würde von der Schulwegsicherheit des Mobilitätsreferates sehr begrüßt, welches jedoch ein freiwilliges Engagement von Schulweghelfer*innen erfordert.

Beim Schulwegdienst (Einsatz von Schulweghelfer*innen) handelt es sich um ein Ehrenamt. Die Akquise von geeignetem Personal für diese Tätigkeit obliegt dem Elternbeirat in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen. Engagierte Personen, die Interesse an der Ausübung dieses Ehrenamtes haben und als Schulweghelfer*in tätig sein möchten, können sich entweder direkt an das Mobilitätsreferat (E-Mail: schulwegdienste.mor@muenchen.de) oder auch an das Sekretariat der jeweiligen Schule wenden.

Bahnunterführung Limesstraße

An der Bahnunterführung der Limesstraße sind beidseitig Gehbahnen vorhanden. Eine Anpassung der Radfahrführung in diesem Bereich wird aktuell geprüft und umgesetzt. Die Beleuchtung des Tunnels wurde mittels LED-Lampen modernisiert. Alternativ kann die Bahnlinie für zu Fuß Gehende auch an der S-Bahn-Station Aubing zwischen Georg-Böhmer-Straße und Colmdorfstraße gequert werden.

Germeringer Weg

Im Germeringer Weg wurde auf Initiative der Schulwegsicherheit entlang der Nordseite bis zur Einmündung Aubinger Allee ein Radweg angelegt, der von den Schulkindern gut angenommen wird. Da die Eisenbahnlinie nördlich des Germeringer Weges die Sprengelgrenze darstellt, gibt es hier nahezu keine zu Fuß gehenden Schüler*innen.

Auch die Querungszahlen insgesamt verfehlen die Vorgaben der „Richtlinien zur Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)“ so weit, dass die Anlage einer Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifen“) nicht in Frage kommt. Ein Verkehrshelferübergang ist nicht für Rad fahrende Schüler*innen gedacht – die Anlage eines solchen wäre deshalb ebenfalls nicht zielführend. Darüber hinaus müsste sichergestellt sein, dass dieser auch regelmäßig durch geeignetes Personal in Form von Verkehrshelfer*innen besetzt wäre.

Die Überwachung der Ein- und Ausfahrt im Bereich des Germeringer Weges von Fahrzeugen, die nicht dem landwirtschaftlichen Verkehr zuzurechnen sind und somit unrechtmäßig den Germeringer Weg befahren, obliegt der Polizei.

Amalien-Nacken-Straße

Die abgesenkte Verkehrsfläche in der Amalien-Nacken-Straße beidseitig der Fußgängerbereiche ist ausschließlich für Linienbusverkehr und Radfahrende freigegeben. Die Überwachung der Einhaltung dieses Durchfahrtsverbots für den motorisierten Individualverkehr erfolgt durch die Polizei.

Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo)

Für die Sicherheit und für den Gesundheitsschutz auf Baustellen ist der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) zuständig. Die Bestellung des SiGeKo ist in der Baustellenverordnung (BaustellV) geregelt, also ein Arbeitsschutzgesetz, für deren Umsetzung und Einhaltung der Bauherr verantwortlich ist. Das Mobilitätsreferat als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde hat hier kein Weisungs- oder Anordnungsrecht.

Weitergehende Maßnahmen des Mobilitätsreferates

Unabhängig von der anlassbezogenen Prüfung zur besonderen Gefährlichkeit und Beschwerlichkeit des Schulweges finden gerade im Bereich des Neubaugebietes Freiham rund um den Schulcampus regelmäßig Begehungen und Ortstermine durch Vertreter*innen des Mobilitätsreferates sowie Gespräche und ein intensiver Austausch zwischen den Vertreter*innen des Mobilitätsreferates und verschiedener Beteiligter wie z.B. Schulleitungen, Elternbeiräten, Vertreter*innen des örtlichen Bezirksausschusses, Baureferat und der Polizei statt, um die verkehrliche Situation rund um den Schulcampus zu beurteilen und

mögliche Verbesserungen der Erschließung zu prüfen sowie zur Klärung kurzfristig aufkommender Themen vor Ort.

Reduzierung des Hol- und Bringverkehrs („Elterntaxis“)

Schulwege sollten möglichst zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden und Schüler*innen nicht mit dem PKW gebracht werden, da dies weder sinnvoll noch umweltfreundlich ist. Durch das eigenständige Zurücklegen des Schulweges erlernen die Schüler*innen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung sowie den sicheren Umgang im Straßenverkehr. Darüber hinaus fördert das selbstständige Zurücklegen des Schulweges die körperliche Bewegung und steigert die Gesundheit, Koordination und Aufmerksamkeit im Unterricht.

Das Mobilitätsverhalten von Eltern zu steuern, ist ein schwieriges Unterfangen. Das Bewusstsein, dass Kinder möglichst eigenständig den Schulweg meistern sollen, erfordert deshalb auch die Mitwirkung der Schulleitungen und Elternbeiräte, um die Eltern von den damit verbundenen Vorteilen möglichst zu überzeugen.

Eltern haben darüber hinaus die Möglichkeit, anhand des Schulwegportals (www.muenchenunterwegs.de/angebote/das-digitale-schulwegportal) den Schulweg mit ihren Kindern bereits vor Beginn des Schuljahres individuell zu planen und einzuüben.

Fazit

Aufgrund der obengenannten Ausführungen hat das verkehrliche Gutachten vom 09.10.2024 nach wie vor Gültigkeit. Die besondere Gefährlichkeit bzw. die besondere Beschwerlichkeit des Schulweges rund um den Schulcampus Freiham kann aktuell nicht mehr im Sinne einer „gebündelten Gebietsbeurteilung“ bestätigt und der Petition in dieser Hinsicht somit auch nicht abgeholfen werden.

Unbenommen davon ist in Freiham aber natürlich die auch andernorts im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München übliche Einzelfallprüfung möglich, (vgl. oben 1.3.2).

1.4.3 Themen in der Zuständigkeit des Referats für Bildung und Sport

Freihamer Sonderregelung

Der Bildungscampus Freiham wurde im September zum Schuljahr 2019/2020 eröffnet. In den Bildungscampus wurde ein Sonderpädagogisches Förderzentrum, eine Grundschule, eine Realschule, ein Gymnasium und eine Fachoberschule integriert. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wurde die Fachoberschule in die Freudstraße verlagert und die freigewordenen Räume werden für die Realschule und für das Gymnasium genutzt.

In der unmittelbaren Umgebung am Bildungscampus befanden sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch intensive Bautätigkeiten (sowohl im Hochbau als auch vor allem im Tiefbau). Viele öffentliche Plätze, Straßen und Wegeverbindungen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt oder aufgrund fehlender Gehbahnen und gesicherter Quersungsmöglichkeiten noch nicht verkehrssicher und nicht ausreichend erschlossen.

Aufgrund der nicht zu gewährleistenden Sicherheiten auf den Schulwegen zum Bildungscampus Freiham wurde daher in der Folge in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 eine besondere Gefährlichkeit anerkannt. Dieser Entscheidung lag ein verkehrliches Gutachten des Mobilitätsreferats zugrunde.

Sowohl für die minderjährigen als auch für die volljährigen Schüler*innen bedeutete diese Entscheidung, dass nicht nur die einfache Schulweglänge von über 2.000 m bzw. 3.000 m zu einem Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs führte, sondern auch ein kürzerer Schulweg von weniger als 2.000 m bzw. 3.000 m, da das Gesetz im Rahmen des Ermessens eine Übernahme der Beförderung aufgrund einer besonderen Gefährlichkeit vorsieht.

Alle Entscheidungen im Rahmen des gesetzlichen Ermessens wurden befristet, da im Laufe eines Schuljahres die besondere Gefährlichkeit, die der Entscheidung zugrunde lag, durch den Baufortschritt oder durch veränderte Rahmenbedingungen entfallen kann.

Allgemeine Verwaltungspraxis

Bei dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges handelt es sich um ein Antragsverfahren. Der entsprechende Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs ist elektronisch im Online Service Portal zu stellen.

Im Zeitraum vom Mai 2024 bis zum November 2024 wurden für das Schuljahr 2024/2025 ca. 15.000 Anträge auf Kostenfreiheit des Schulwegs bei der Landeshauptstadt München elektronisch gestellt.

Für den Zeitraum der Antragsbearbeitung können Eltern bzw. volljährige Schüler*innen das verbundweite Jahresticket zum Pauschalpreis (365-EURO-Ticket) erwerben. Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) räumt den Eltern bei Vorlage des Genehmigungsschreiben ein Sonderkündigungsrecht ein, so dass das Jahresabonnement des 365-EURO-Tickets jederzeit gekündigt werden kann. Die bis dahin verauslagten Kosten werden im Genehmigungsschreiben des Referates für Bildung und Sport festgesetzt und anschließend erstattet. Dazu ist kein weiterer Antrag zu stellen, da die Kontodaten bereits im Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs dokumentiert werden können.

Der erste Schritt der Antragsbearbeitung ist die Prüfung des Kriteriums der gesetzlichen Mindestentfernung bei allen Anträgen auf Kostenfreiheit des Schulweges. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird eine Entfernung von 2.000 m in einfacher Richtung, ab der 5. Jahrgangsstufe von 3.000 m in einfacher Richtung zugrunde gelegt.

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und die Verordnung über die Schülerbeförderung regeln den Beginn und das Ende des Schulweges nicht ausdrücklich.

Es entspricht jedoch ständiger Rechtsprechung, dass der einfache Schulweg mit dem Betreten der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) beginnt und mit der erlaubten Möglichkeit des Betretens des Schulgrundstücks endet.

Ein Schulranzen mit einem Gewicht von 6-12 Kilogramm löst gemäß aktuellen gesetzlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges aus, da alle Schüler*innen davon betroffen sind.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgt die erste Schulwegmessung mit einem elektronischen Messsystem. In den mit dem Online-Messsystem gemessenen Grenzbereichen zwischen 1.900 m und 2.200 m für die Schultypen Grundschule und Förderschule und zwischen 2.900 m und 3.200 m für alle weiterführenden Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe erfolgt in der Regel eine zweite Schulwegmessung mit dem staatlich anerkannten Rauminformationssystem (RISBy).

Im Falle der Ermittlung des einfachen Schulweges mit Hilfe des Rauminformationssystems wird ein Ausdruck des angenommenen Schulweges erstellt, der dem Ablehnungsschreiben beigelegt wird.

In einem zweiten Bearbeitungsschritt wird im Bereich der Schularten Realschule und Gymnasium das Kriterium der Nächstgelegenheit geprüft. Das bedeutet: Können die Schüler*innen ein vergleichbares Gymnasium oder eine vergleichbare Realschule im Sinne des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes besuchen und unterschreitet dieser Schulweg die gesetzliche Mindestentfernung, so ist der Antrag aufgrund des Kriteriums der Nächstgelegenheit formal abzulehnen.

In einem dritten Schritt sind, wenn das Kriterium der Nächstgelegenheit dem Grund nach zu bejahen ist und die Mindestentfernung unterschritten wird, die in Betracht kommenden Schulwege auf die Merkmale der besonderen Gefährlichkeit und der besonderen Erschwernis zu prüfen.

Liegen Erkenntnisse über eine besondere Gefährlichkeit vor oder werden diese von Bürger*innen vorgetragen, wird in der Regel das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München von der Abteilung Schulwegkostenfreiheit um eine verkehrstechnische Begutachtung des angenommenen Schulweges gebeten. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeiinspektion wird dann ein Verkehrsgutachten durch das Mobilitätsreferat erstellt. Bei der Entscheidung werden z.B. das jeweilige Alter der Schüler*innen respektive Zugehörigkeit zu bestimmten Jahrgangsstufen, die besuchte Schulart, das Absolvieren des Verkehrsschulunterrichts in der Jahrgangsstufe 4 sowie die allgemeine Verkehrssicherheit berücksichtigt.

Die gesetzliche Beförderungspflicht endet mit dem erfolgreichen Abschluss der 10. Jahrgangsstufe. Darüber hinaus erhalten alle Schüler*innen, die wegen einer dauerhaften Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, ohne Begrenzung auf eine bestimmte Jahrgangsstufe die Kostenfreiheit des Schulweges. In diesen Fällen ist eine unbefristete Zusage bis zur Jahrgangsstufe 13 möglich. Voraussetzung ist allerdings ein entsprechender Nachweis (Schwerbehindertenausweis oder fachärztliches Attest).

Ab der Jahrgangsstufe 11 wandelt sich der Beförderungsanspruch grundsätzlich in einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen und entstandenen Beförderungskosten.

Widerspruchsverfahren

Im Falle einer Ablehnung wird in einem Bescheid stets auch eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Diese informiert die Antragsteller*innen über die bestehenden Rechtsmittel.

Der Gesetzgeber hat für die Kostenfreiheit des Schulweges ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeräumt und bestimmt, dass gegen den Bescheid sowohl Widerspruch bei der Landeshauptstadt München als auch Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden kann.

Das Einlegen eines Widerspruchs bei der Landeshauptstadt München im Zusammenhang mit der Schulwegkostenfreiheit ist gebührenfrei. Das Widerspruchsverfahren kann über folgende Art und Weise beendet werden:

- die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann dem Widerspruch abhelfen oder
- der/die Widerspruchsführer*in nimmt den Widerspruch zurück oder
- die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erlässt eine Entscheidung.

Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, erhalten alle Widerspruchsführer*innen die Möglichkeit, das Widerspruchsverfahren mit einer Rücknahme kostenfrei zu beenden. Es wird Ihnen hierfür eine mehrtägige Frist eingeräumt. Sollten Widerspruchsführer*innen die Rücknahmefrist verstreichen lassen, erfolgt zeitnah die Abgabe des Widerspruchsvorgangs an die Regierung von Oberbayern.

Das Widerspruchsverfahren der Regierung von Oberbayern ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG). Die Landeshauptstadt München hat auf die entstehenden Kosten keinen Einfluss.

2. Fazit

Das verkehrliche Gutachten vom 09.10.2024 hat nach wie vor Gültigkeit. Die besondere Gefährlichkeit bzw. die besondere Beschwerlichkeit des Schulweges rund um den Schulcampus Freiham kann aktuell nicht mehr im Sinne einer „gebündelten Gebietsbeurteilung“ bestätigt und der Petition in dieser Hinsicht somit auch nicht abgeholfen werden

Die Ablehnungen der kostenlosen Schülerjahreskarten (365-EURO-Tickets) können vor dem Hintergrund der nicht mehr bestehenden besonderen Gefährlichkeit nicht rückgängig gemacht werden.

Etwaige weitere dringende Verbesserungen der Schüler*innensicherheit in der Umgebung des Schulcampus Freiham sind nicht ersichtlich. Die Einstufung der Umgebung und der Schulwege im Radius zum Schulcampus Freiham als unsicher ist nicht mehr gegeben.

Das Vorgehen zur Bemessung der Schulweglänge ist rechtskonform und folgt der ständigen Rechtsprechung, sodass keine Anpassungen erforderlich sind.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

4. Abstimmung

Der beteiligte Bezirksausschuss des Stadtbezirks 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Lena Odell, sowie der Korreferent des Mobilitätsreferats, Andreas Schuster, und die Verwaltungsbeirätin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Anja Berger, sowie der Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herr Stadtrat Hammer, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referenten

1. Dem Antrag oder der Bitte der Petent*innen wird nicht entsprochen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petent*innen das Ergebnis der Stadtratsbefassung mitzuteilen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Referat für Bildung und Sport GL-GV

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Mobilitätsreferat

z. K.

Am